

7.7

Polizeigesetz der Gemeinde St. Moritz

vom 12. Februar 2017

geändert am 25. Februar 2021**

geändert am 30. Juni 2022***

Die Stimmberechtigten beschliessen gestützt auf Art. 29 der Gemeindeverfassung:

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt in Ergänzung zur eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung den Schutz der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf dem Gebiet der Gemeinde St. Moritz.

Art. 2 Organisation, Gemeindepolizei

¹ Der Gemeindevorstand ist oberste Polizeibehörde. Er kann die Gemeindepolizei, andere Gemeindeangestellte sowie geeignete öffentliche oder private Institutionen mit einzelnen Vollzugsaufgaben betrauen.

² Der Gemeinderat regelt die Organisation der Gemeindepolizei sowie die Rechte und Pflichten der Polizeiangehörigen in einem Dienstreglement.

³ ...**

Art. 3 Anordnungen nach SVG

Der Gemeindevorstand ist im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung zuständig für die Regelung des örtlichen Verkehrs inklusive Erlass von Ausnahmeregelungen gemäss Art. 8 Abs. 1 EGzSVG.¹

¹ Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EGzSVG, BR 870.100)

Art. 4 Ausweispflicht der Polizei

Uniformierte Polizeibeamte legitimieren sich auf Verlangen mit dem Dienstausweis, sofern es die Umstände zulassen. Polizeiorgane in Zivil weisen sich bei jeder Amtshandlung aus, sofern es die Umstände zulassen.

Art. 5 Identitätsnachweis, Anhalten bei Auskunftsverweigerung

¹ Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen bei begründetem Anlass auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

² Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, kann dazu angehalten werden, dem Polizeibeamten zwecks Feststellung der Identität auf den Polizeiposten zu folgen.

Art. 5a Unmittelbarer Zwang, Destabilisierungsgeräte, Schusswaffen**

¹ Bestehend die Anwendung von unmittelbarem Zwang gilt das diesbezügliche kantonale Recht sinngemäss.²

² Betreffend den Einsatz von Destabilisierungsgeräten gelten die Voraussetzungen des kantonalen Rechts zum Schusswaffengebrauch sinngemäss.³

³ Betreffend den Einsatz von Schusswaffen gilt das diesbezügliche kantonale Recht sinngemäss.⁴

Art. 6 Polizeiliche Generalklausel

Der Gemeindevorstand oder die Gemeindepolizei treffen im Einzelfall unaufschiebbare Massnahmen, wenn eine ernste, unmittelbare und nicht anders abwendbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht.

II. Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Art. 7 Schutz öffentlicher Sachen - Verschmutzung⁵

¹ Es ist verboten, öffentliche Sachen zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise sowie entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benützen⁶ oder zu verändern.

² Verboten sind auf öffentlichem Grund sowie auf privatem Grund Dritter namentlich

- das Wegwerfen von Abfällen sowie

² Art. 23 Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG, BR 613.000)

³ Art. 25 PolG

⁴ Art. 25 PolG

⁵ Art. 36h PolG

⁶ Art. 4 EGzSVG

- im Siedlungsbereich das Verrichten der Notdurft.

³ Jede trotzdem verursachte Verunreinigung an öffentlichen Sachen ist umgehend zu beseitigen. Verursacht eine Verletzung dieser Vorschrift bei der Gemeinde Aufwendungen, so können diese dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

Art. 8 Schutz-, Abschränkungs- und Signalisationsvorrichtungen

Das Verändern von Schutz-, Abschränkungs- und Signalisationsvorrichtungen aller Art sowie insbesondere das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. ist verboten.

Art. 9 Private Schneeräumung

¹ Schnee von privaten Grundstücken darf nicht störend auf öffentlichem Grund, namentlich nicht auf geräumten Verkehrsflächen abgelagert werden.

² Verursacht eine Verletzung dieser Regelung bei der Gemeinde zusätzliche Aufwendungen, so können diese dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt werden.

Art. 10 Zurückschneiden von Ästen und Sträuchern

Äste und Sträucher, die in das Strassen- oder Trottoirprofil ragen, sind auf eine Höhe von 4.5 bzw. 3.0 m (Strassen/Trottoir) und einen Profilabstand von 0.30 m zurückzuschneiden.

Art. 11 Schiessen

¹ Der Gebrauch von Schusswaffen ist nur in Schiessanlagen gestattet. Es gelten die Ruhezeiten gemäss Art. 18 Abs. 2 und 3. Vorbehalten bleiben besondere Regelungen für öffentliche Schiessanlagen, jagdpolizeiliche Vorschriften sowie Ausnahmegenehmigungen des Gemeindevorstandes in Einzelfällen.

² Luft- und Gasdruckwaffen, Armbrust sowie Sportpfeilbogen dürfen ausserhalb von Schiessanlagen nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung von Personen und Tieren ausgeschlossen ist.

Art. 12 Feuerwerk⁷, Feuer^{8***}

¹ Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk) im Sinne des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe ist verboten.

⁷ Art. 36c lit. b PolG

⁸ Art. 6 und 7 Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz, BR 840.100)

^{1bis} Vom Verbot ausgenommen ist das Abbrennen von Feuerwerk mit geringfügigen Auswirkungen (Lärm, Rauchemissionen etc.) und in kleinen Mengen wie Tischfeuerwerk, Wunderkerzen, bengalische Feuer und dergleichen.

² Ausnahmen vom Verbot nach Abs. 1 können bewilligt werden, sofern ein öffentliches Interesse am Feuerwerk besteht, welches das Interesse der Allgemeinheit am Schutz von Mensch, Natur und Umwelt überwiegt. Ausnahmegewilligungen sind mit Auflagen zu versehen, welche die negativen Auswirkungen von Feuerwerk begrenzen. Die Sylvester- und Bundestagsfeier bilden nicht zum vornherein ein überwiegendes öffentliches Interesse an einem Feuerwerk.

^{2bis} Inhaber von Ausnahmegewilligungen haben für die Belastung der Allgemeinheit durch Feuerwerk eine öffentliche Abgabe zu bezahlen, die mindestens 1'000 Franken und maximal 10'000 Franken beträgt. Die Abgabe ist zweckgebunden zum Schutz von Mensch, Natur und Umwelt einzusetzen.

³ Der Gemeindevorstand ist für Ausnahmegewilligungen zuständig. Er erstattet über erteilte Ausnahmegewilligungen und die Verwendung der eingenommenen Abgaben Bericht.

⁴ Wenn es die Verhältnisse erfordern, kann der Gemeindevorstand das Feuern im Freien sowie jegliches Abbrennen von Feuerwerk im Rahmen einer Allgemeinverfügung vorübergehend generell beschränken oder verbieten.

⁵ Wer auf Gemeindegebiet Feuerwerk zum Kauf anbietet, hat in geeigneter Weise dafür zu sorgen, dass die Kundschaft die Bestimmungen von Art. 12 zur Kenntnis nimmt. Die Gemeinde hat zusätzlich und regelmässig, namentlich vor Sylvester und dem Nationalfeiertag, über die Gesetzesbestimmung von Art. 12 zu informieren.

Art. 13 Tiere im Allgemeinen

Tiere sind so zu halten, dass weder Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden, zu Schaden kommen oder durch Lärm, Gerüche oder in anderer Weise übermässig belästigt werden.

Art. 14 Hunde⁹

¹ In Verwaltungsgebäuden, auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, auf Kinderspielplätzen, auf Sportanlagen, auf Friedhöfen sowie in öffentlichen Parkanlagen sind Hunde - sofern zugelassen - an der Leine zu führen.

² Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht laufen gelassen werden.

³ Hundehalter und -führer haben den Kot ihrer Hunde im gesamten Siedlungsbereich (öffentlicher und privater Grund), auf landwirtschaftlichem Nutzland sowie

⁹ Art. 10a Steuergesetz der Gemeinde St. Moritz

generell auf und entlang von Strassen und Wegen (inklusive Spazier- und Wanderwegen) unverzüglich zu beseitigen.

⁴ Hundehalter mit Wohnsitz in der Gemeinde haben ihre Hunde, welche älter als drei Monate sind, der Gemeindepolizei innert 14 Tagen zu melden.¹⁰

Art. 15 Reitverbote

Soweit zur Vermeidung von Nutzungskonflikten für bestimmte Wege Reitverbote sinnvoll sind und diese Verbote ausnahmsweise nicht in den Anwendungsbereich des SVG fallen, ist der Gemeindevorstand berechtigt, derartige Verbote gestützt auf die vorliegende Bestimmung zu erlassen.

Art. 16 Betreten und Benützung des gefrorenen St. Moritzersees

Das Betreten und die Benützung der gefrorenen Oberfläche des St. Moritzer Sees erfolgt in jedem Fall auf eigene Verantwortung und Gefahr.

III. Kantonales Ruhetagsgesetz

Art. 17 Ladenöffnung

In Ergänzung zum kantonalen Ruhetagsgesetz wird bestimmt, dass Läden am Weihnachtstag geschlossen zu halten sind.¹¹

IV. Lärm und andere Emissionen

Art. 18 Lärm

¹ Soweit die eidgenössische Lärmschutzgesetzgebung¹² Raum für kommunale Regelungen lässt beziehungsweise den kommunalen Behörden einen Beurteilungsspielraum einräumt, gelten die nachfolgenden Grundsätze.

² Die Nachtruhe dauert von 24:00 bis 06:00 Uhr. Während dieser Zeiten ist Lärm, der die Ruhe oder den Schlaf stört, wenn möglich und zumutbar zu unterlassen. Untersagt ist namentlich im Freien Singen, Musizieren, lautes Diskutieren, Gekohle und dergleichen sowie der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Megaphonen, Sirenen und ähnlichen Geräten.

¹⁰ Art. 64 Veterinärsgesetz (VetG, BR 914.000)

¹¹ Art. 8 Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz, BR 520.100)

¹² Art. 11 ff. Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG, SR 814.01), Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41)

³ An Sonn- und Feiertagen ganztags sowie werktags von 06.00 bis 07.00 Uhr, von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie von 21.00 bis 24.00 Uhr ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Während dieser Zeiten ist es namentlich untersagt,

- lärmige häusliche Arbeiten wie Rasenmähen und dergleichen sowie
- in der inneren und äusseren Dorfzone, der Spezialzone Serletta, der allgemeinen Wohnzone, den Villenzonen, der Spezialzone God Laret lärmverursachende gewerbliche Arbeiten auszuführen.

⁴ Während der übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können.

Art. 19 Lärm – Ausnahmen, weitergehende Einschränkungen

¹ Die zeitlichen Beschränkungen gemäss Art. 18 gelten nicht für notwendige Schneeräumungsarbeiten, technische Schneeerzeugungsarbeiten, die Pisten- und Loipenpräparation, für landwirtschaftliche Erntearbeiten, die Hofdüngerausbringung, die Heubelüftung während der Ernteperiode sowie Anlieferungen (Post, Detailhandel etc.).

² Der Gemeindevorstand ist befugt, zwecks Begrenzung von Baulärm im Rahmen von Ausführungsbestimmungen über Art. 18 hinausgehende und/oder präzisierende Einschränkungen zu erlassen.¹³

³ Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen - insbesondere bei unaufschiebbaren Arbeiten - weitere Ausnahmen bewilligen oder Einschränkungen der unter Abs. 1 gewährten Ausnahmen verfügen.

Art. 20 Helikopterflüge

¹ Helikoptertransporte und dergleichen im Bereich des Siedlungsgebiets sowie im direkt angrenzenden Gebiet sind verboten. Vorbehalten bleiben Rettungs- und Polizeiflüge sowie weitere zwingende Ausnahmen des übergeordneten Rechts.

² Soweit es im Kompetenzbereich der Gemeinde steht, kann der Gemeindevorstand Ausnahmen bewilligen. Ausnahmebewilligungen werden insbesondere erteilt, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass ein Helikopterflug für ihn das einzig mögliche oder zumutbare Mittel für sein Vorhaben darstellt.

¹³ Immissionsverordnung der Gemeinde St. Moritz

Art. 21 Geruchsemissionen, Dünger- und Kompostierungsanlagen, Düngen

¹ Das Freisetzen von schädlichen oder lästigen gasförmigen Stoffen, wie Ausdünstungen, Gerüche, Abgase und dergleichen ist verboten, wenn dadurch die Nachbarn in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.

² Dünger- und Kompostierungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie weder in geruchlicher noch in ästhetischer Hinsicht Anstoss erregen.

³ Vom 15. Juni bis 15. September ist das Düngen der Wiesen in der ganzen Gemeinde untersagt.

Art. 22 Motorschlitten

¹ Ausserhalb von Strassen, welche im Winter mit Motorrädern befahren werden dürfen, ist die Benützung von Motorschlitten und dergleichen (z. B. Raupenfahrzeuge, Quads) verboten.¹⁴

² Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

V. Entgeltlicher Personentransport mit Pferdefuhrwerken

Art. 23 Bewilligungspflicht für das Führen von Tierfuhrwerken¹⁵

¹ Der entgeltliche Personentransport mit Tierfuhrwerken darf nur von Führern ausgeführt werden, welche über eine Bewilligung des Gemeindevorstandes verfügen. Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller

- a. nachweist, dass er für das Führen von Tierfuhrwerken erfahren und geeignet ist,¹⁶ **
- b. sich nicht wiederholt Verfehlungen im Zusammenhang mit dem Führen von Tierfuhrwerken hat zuschulden kommen lassen oder Tierschutzvorschriften wiederholt missachtet hat,
- c. nachweist, dass er im Strafregister nicht mit Delikten verzeichnet ist, welche Zweifel an seiner Eignung als Führer von Tierfuhrwerken erwecken.

² Die Bewilligung ist drei Jahre gültig. Sie wird entzogen, wenn die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.

³ Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind Fahrten mit Startort ausserhalb der Gemeinde St. Moritz. Betreffend Anerkennung von Bewilligungen anderer Gemeinden gilt die entsprechende Regelung im Taxigesetz sinngemäss.¹⁷

¹⁴ Art. 1 und 2 Regelung der Benützung von Motorschlitten (BR 870.300)

¹⁵ Art. 44 Verkehrsregelverordnung (VRV, SR 741.11); Art. 211 i.V.m. Art. 120a Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS, SR 741.41)

¹⁶ Art. 44 VRV

¹⁷ Art. 22 f. Taxigesetz der Gemeinde St. Moritz

Art. 24 Standplätze, Standplatzbewilligung, zusätzliche Routen

¹ Der Gemeindevorstand bestimmt die Standplätze auf öffentlichem Grund und kann für ihre zweckmässige Belegung eine Benutzungsordnung erlassen.

² Die nicht übertragbare, ein Jahr gültige Standplatzbewilligung lautet auf den Halter von Tierfuhrwerken und definiert, mit wie vielen Fuhrwerken die Standplätze genutzt werden dürfen.

³ Aus verkehrspolizeilichen Gründen kann der Gemeindevorstand sowohl die Anzahl der Standplatzbewilligungen als auch die Anzahl der Fuhrwerke, für welche eine Standplatzbewilligung erteilt wird, begrenzen. Übersteigt die Nachfrage das Angebot, kann der Vorstand nach Ermessen Kriterien für die Zuweisung definieren.

⁴ Die jährlich im Voraus zu entrichtende Gebühr für die Standplatzbewilligung beträgt 100 Franken pro Fuhrwerk.

⁵ Der Vorstand kann Routen, welche üblicherweise für Tierfuhrwerke gesperrt sind, für bestimmte Zeiten oder im Einzelfall freigeben. Die Gemeindepolizei kann entsprechende Einzelfahrten bewilligen, wenn es aus Gründen der Verkehrssicherheit sinnvoll erscheint.

Art. 25 Betriebsvorschriften

¹ Führer, welche mit Tierfuhrwerken entgeltlich Personentransporte ausführen¹⁸

- müssen sich jederzeit über die Bewilligung gemäss Art. 23 ausweisen können;
- müssen über eine genügend hohe Versicherungsdeckung für Schäden an mitgeführten Personen und deren Sachen verfügen und sich jederzeit darüber ausweisen können;
- dürfen diese Transporte nicht unter Einfluss von Alkohol oder Drogen ausführen;
- müssen mit einer zum Kurort passenden, sauberen Bekleidung arbeiten;
- haben während der Fahrten auf das Abspielen von Musik zu verzichten;
- müssen gebührend Rücksicht auf den übrigen Verkehr und Passanten nehmen.

² Der Pferdemit muss mit geeigneten Vorrichtungen aufgefangen und innert nützlicher Frist beseitigt werden. Pferdemit, der trotzdem auf Strassen, Wege oder Plätze fällt, sowie Pferdemit auf Standplätzen ist unverzüglich zu beseitigen

¹⁸ Art. 21 Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01)

VI. Gesteigerter Gemeingebrauch, Nutzung des gefrorenen St. Moritzersees

Art. 26 Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.¹⁹

² Dies gilt insbesondere für:

- die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen und Festanlässen;
- das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen;
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- das Aufführen von Strassenmusik, Strassenkunst oder Gesang;
- die Benützung zwecks Bauplatzinstallationen, Materialdeponien und dergleichen.

³ Die Bewilligung kann aufgrund entgegenstehender öffentlicher und privater Interessen verweigert oder mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen etc.) verknüpft werden.

⁴ Der gesteigerte Gemeingebrauch ist - sofern nicht rein politische Zwecke verfolgt werden - in der Regel gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt bis 200 Franken und bei Beanspruchung grösserer Flächen bis 1'000 Franken pro Tag. Verursacht der gesteigerte Gemeingebrauch bei der Gemeinde ausserordentliche Aufwendungen, kann dieser Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁵ Der Gemeindevorstand verfügt die Gebühr im Einzelfall. Er kann im vorerwähnten Rahmen übliche Sachverhalte in einem Gebührenreglement regeln. Zwecks Förderung von im öffentlichen Interesse liegenden touristischen Veranstaltungen kann er ganz oder teilweise auf die Erhebung von Gebühren verzichten.

Art. 27 Veranstaltungen auf dem gefrorenen St. Moritzersee

¹ Die Durchführung von Veranstaltungen auf dem gefrorenen St. Moritzersee bedürfen einer Bewilligung des Gemeindevorstandes.

² Der Gemeindevorstand kann ein Reglement über die Voraussetzungen und die Modalitäten betreffend Nutzung des gefrorenen St. Moritzersees für Veranstaltungen im Winter erlassen. Betreffend Gebühren gelten Art. 26 Abs. 4 und 5 sinngemäss.

³ Art. 16 gilt auch für vom Gemeindevorstand bewilligte Veranstaltungen.

¹⁹ Art. 55 Baugesetz der Gemeinde St. Moritz

VII. Flurordnung

Art. 28 Wiesen in der Bauzone

Wiesen und generell mit Gras bewachsene Flächen in der Bauzone sind bis zum 30. September abzumähen oder abzuweiden.

Art. 29 Betreten von Heuwiesen

Das Betreten und Befahren von Heuwiesen und anderen intensiv bewirtschafteten Kulturfleichen ist während der Vegetationszeit untersagt (geschlossene Zeit). Die geschlossene Zeit dauert vom 1. Juni bis 31. August. Der Gemeindevorstand kann nötigenfalls Abweichungen von diesen Daten beschliessen.

VIII. Strafbestimmungen

Art. 30 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Verordnungen und Verfügungen werden mit Busse von 50 bis 5'000 Franken bestraft.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Kantons und des Bundes.

Art. 31 Ordentliches Verwaltungsstrafverfahren

¹ Zuständig für die in die Kompetenz der Gemeinde fallenden ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren ist der Gemeindevorstand.

² Die für das kantonale Strafrecht geltenden allgemeinen Bestimmungen sind sinngemäss anwendbar.²⁰

³ Das Verfahren zur Verfolgung und Beurteilung von Straftaten nach kommunalem Recht richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, soweit sie nicht von Jugendlichen im Sinn des Jugendstrafgesetzes verübt worden sind oder besondere Verfahrensvorschriften bestehen; das Verfahren gegen Jugendliche richtet sich nach der Jugendstrafprozessordnung.²¹

⁴ Von Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz kann bei Übertretungen dieses Gesetzes und anderer kommunaler Erlasse sowie bei von der Gemeinde geahndeten Übertretungen von kantonalen Gesetzen auch ausserhalb des Ordnungsbussenverfahren (Art. 32) ein Bussendepositum im mutmasslichen Umfang von Busse und Verfahrenskosten sichergestellt werden.

²⁰ Art. 8 Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (GG, BR 175.050); Art. 2 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO, BR 350.100)

²¹ Art. 4 EGzStPO

Art. 32 Ordnungsbussenverfahren²²

¹ Übertretungen dieses Polizeigesetzes sowie des übrigen kommunalen Rechts können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.

² Der Gemeinderat erstellt eine Liste der Übertretungen, welche im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können, bestimmt den Bussenbetrag und bezeichnet die zur Erhebung ermächtigten Polizei- und/oder Verwaltungsbehörden.

³ Folgende Übertretungen gemäss kantonalem Recht ahnden die vom Gemeinderat bezeichneten Polizei- und/oder Verwaltungsbehörden ebenfalls im Ordnungsbussenverfahren:

- Art. 36c PolG (Gefährdung durch Feuerwerk),
- Art. 36g PolG (Unanständiges Benehmen, Ruhestörung),
- Art. 36h PolG (Verunreinigung fremden Eigentums),
- Art. 36j PolG (Betteln).

⁴ Für das kommunale Ordnungsbussenverfahren gelten die Bestimmungen des kantonalen Ordnungsbussenverfahrens sinngemäss.²³

IX. Verfahrenskosten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 33 Verfahrenskosten

¹ Für Bewilligungen und Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz werden in der Regel Verfahrenskosten von 100 bis 500 Franken erhoben.

² Bei Verfügungen, welche einen ausserordentlichen Zeitaufwand verursachen, wird die Behandlungsgebühr nach Aufwand bemessen; die Gebührenordnung zum Baugesetz gilt sinngemäss.

³ Auslagen für Leistungen Dritter wie Fachgutachten oder Beratung durch verwaltungsexterne Fachleute sowie notwendige Barauslagen können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Art. 34 Vollzug

Der Gemeinderat kann bei Bedarf Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 35 Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Gesetz über die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit (Polizeiordnung) vom 22. September 2002 wird - mit Ausnahme von Art. 16 und Art. 20 Abs. 1 - aufgehoben. Den Zeitpunkt der Aufhebung von Art. 16 (Campieren) und Art. 20 Abs. 1 (Schneeräumung durch Gemeinde) bestimmt der Gemeindevorstand.

²² Weitere Ordnungsbussenverfahren (nicht abschliessend)

²³ Art. 45 – 49 EGzStPO; Art. 4 EGzStPO

² Das Kutscherreglement vom 5. August 1993 sowie das Gesetz über das Halten von Hunden vom 25. September 1977 werden - letzteres mit Ausnahme von Art. 3 bis 6 - aufgehoben. Art. 3 bis 6 Hundegesetz werden im Zeitpunkt gemäss Art. 36 Abs. 2 aufgehoben.

³ Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 36 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt vorbehältlich Absatz 2 mit seiner Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft.

² Ziff. 2 Anhang tritt nach Annahme durch die Urnengemeinde und Genehmigung durch die Regierung auf den nächstfolgenden 1. Januar in Kraft.*

* Mit Genehmigung der Regierung vom 30. Mai 2017 am 1. Januar 2018 in Kraft getreten.

** Änderungen gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 25. Februar 2021, mit gleichem Datum in Kraft getreten (kein Referendum)

*** Änderungen gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 30. Juni 2022, mit gleichem Datum in Kraft getreten (kein Referendum)

Anhang (Art. 35)

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1 Abfallgesetz vom 26. März 2006

Art. 35a sowie Art. 37 Abs. 1 Satz 2 werden aufgehoben.

2 Steuergesetz der Gemeinde St. Moritz

Art. 1 Gegenstand

¹ [unverändert]

² Die Gemeinde St. Moritz erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;
- b) eine Hundesteuer.

³ Überdies erhebt die Gemeinde St. Moritz folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a) eine Kur- und Sporttaxe;
- b) eine Wirtschaftsförderungsabgabe;
- c) (aufgehoben)

5. Hundesteuer

Art. 10a Zweck und Modalitäten

¹ Zur Finanzierung von Aufwendungen der Gemeinde im Zusammenhang mit Hunden wird eine Hundesteuer von 150 Franken pro Hund und Jahr erhoben.

² Von der Hundesteuer befreit sind:

- Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit Behinderung;
- Lawinen-, Katastrophen- und Flächensuchhunde, welche im Dienste einer anerkannten Rettungsorganisation stehen;
- Diensthunde, die in der Armee, beim Grenzwachtkorps oder bei der Polizei eingesetzt werden;
- Herdenschutzhunde.

³ Steuerschuldner sind Personen, die am 1. Juli des betreffenden Kalenderjahres in der Gemeinde Wohnsitz haben und zu diesem Zeitpunkt einen Hund halten, der älter als sechs Monate ist. Es erfolgt keine pro rata Abrechnung.